

Verwendungshinweise für die bewilligten Fördermittel

1. Allgemeines

Die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel gewährt Fördermittel entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung sowie den Hinweisen für die Vergabe der Fördermittel.

Über die grundsätzlichen Regelungen hinaus werden dem speziellen Projekt entsprechende Auflagen/ Bedingungen der Förderung festgelegt.

2. Fördermittel

Arten von Fördermitteln

Die Fördermittel können z.B. gewährt werden für Personalkosten incl. Personalnebenkosten, Reisekosten, Sachkosten.

Bewilligungszeitraum

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind grundsätzlich weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres. Maßgeblich sind der Bewilligungszeitraum und der Abruf-/Finanzierungsplan eines Vorhabens.

Über eine Verlängerung/ Fortsetzung eines Vorhabens sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel, entscheidet die Stiftung nach Vorlage eines Fortsetzungsantrages.

Wirtschaftlichkeit

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Hierüber sind prüfbare Nachweise zu führen.

Zweckbindung

Die bewilligten Mittel sind dem Antrag entsprechend zweckgebunden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich.

3. Abrufplan

Für die Anforderung der bewilligten Fördermittel hat der Antragsteller dem laufenden Bedarf und dem Projektfortschritt entsprechend einen Abrufplan einzureichen, der die kontinuierliche Abwicklung des Vorhabens für den Bewilligungszeitraum sicherstellen soll.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet deshalb, dass der Bewilligungsempfänger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien nutzt und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Stiftung hinweist.

Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, -beiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand o.ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Stiftung hinzuweisen:

„Das Projekt X wurde von der Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel gefördert.“

Oder

„Die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel hat die Durchführung des Projekts X ermöglicht.“

Presseausschnitte, Mitschnitte von Rundfunk-/ TV-Beiträgen o.ä. (jeweils mit Angabe von Datum und Quelle) sind unmittelbar nach dem Erscheinen an die Stiftung zu schicken.

5. Berichtspflichten, Verwendungsnachweise, Projektabschluss

Zum Nachweis der gemeinnützigen Mittelverwendung benötigt die Stiftung Standort- und Zukunftssicherung Kreis Wesel einen inhaltlichen und einen finanziellen Nachweis.

Berichterstattung

Der Bewilligungsempfänger hat nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der Stiftung einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Vorhaben sowie die Erreichung der Projektziele zu übermitteln.

Bei mehrjährigen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Bewilligungsempfänger entsprechend den Bewilligungsbestimmungen Zwischenberichte. Im Übrigen ist der Bewilligungsempfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Vorhabens bzw. Projektes zu geben. Darüber hinaus hat der Bewilligungsempfänger unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen.

Verwendungsnachweis

Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen von Verwendungs- bzw. Kostennachweisen sowie Berichterstattungen.

Die abgerechneten Mittel sind durch prüfungsfähige Unterlagen zu belegen. Die Belege und sonstigen Unterlagen sind - soweit sie beim Bewilligungsempfänger verbleiben - sorgfältig aufzubewahren und ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stiftung zu vernichten.

Die Stiftung ist berechtigt und behält sich vor, jederzeit den Verwendungsnachweis bzw. die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen (Verwendungsprüfung). In Einzelfällen kann vereinbart werden, einen durch eine Wirtschaftsprüfung testierten Mittelverwendungsnachweis vorzulegen.

Bei mehrjährigen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Bewilligungsempfänger Zwischenverwendungsnachweise.

Für die Durchführung des Vorhabens nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich, spätestens jedoch mit dem abschließenden Verwendungsnachweis zurückzuzahlen.

6. Widerrufsrecht

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und der Rückforderung der gezahlten Beträge vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht hinreichend beachtet, insbesondere das bewilligte Projekt nicht im Rahmen der ausgesprochenen Bewilligung umgesetzt werden kann bzw. umgesetzt wird.